



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Bescheinigung über die finanzielle Unterstützung

(als unwiderrufliche Schuldanererkennung im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs)

Hiermit erklärt die unterzeichnende Person :

Name, Vorname:

geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Wohnadresse:

Aufenthaltsbewilligung für Ausländer:

verpflichtet sich gegenüber den zuständigen Behörden, den Mindestbedarf gemäß den Normen der Walliser Sozialhilfe zu decken und die Krankenkassenprämie zu übernehmen:

Name, Vorname:

geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Wohnadresse:

und das/die folgende(n) Kind(er) :

Name, Vorname:

geboren am :

Staatsangehörigkeit:

Name, Vorname :

geboren am :

Staatsangehörigkeit:

für eine Aufenthaltsdauer in der Schweiz von einem Jahr und für einen Betrag von CHF..... pro Monat im Sinne einer unwiderruflichen Schuldanererkennung (Betrag gemäss Tabelle auf der dritten Seite ergänzen).

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich außerdem, die Kosten für Unfälle und Krankheiten zu übernehmen, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, sowie die eventuellen Kosten für die Rückführung in das Herkunfts- oder Heimatland.

Diese Verpflichtung tritt mit der Unterzeichnung dieser Bescheinigung durch den Garanten in Kraft. Sie kann verlängert werden. Sie endet, wenn die betreute(n) Person(en) die Schweiz verlässt/verlassen.

Ort:

Datum :

Unterschrift Bürge(r): .....

Visum der Gemeinde: .....

Datum :



Abteilung für Bildung und Sicherheit  
**Amt für Bevölkerung und Migration**  
Departement für Bildung und Sicherheit  
**Dienststelle für Bevölkerung und Migration**

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

*Beizulegende Anhänge: Belege, die das regelmäßige monatliche Einkommen des (der) Garanten (Garantin) belegen, und eine Bescheinigung des Betreibungsamts, wenn der (die) Garant (Garantin) in der Schweiz wohnt.*

**Die Ausstellung dieser Bescheinigung über die finanzielle Unterstützung greift der Entscheidung, die vom Amt für Bevölkerung und Migration getroffen wird, nicht vor.**



## **Bestimmung der Höhe der finanziellen Unterstützung im Hinblick auf die Berechnungsnormen der Walliser Sozialhilfe**

Die von der Walliser Sozialhilfe ausbezahlten Leistungen müssen die Deckung der Grundbedürfnisse (Grundbedürfnisse) gewährleisten, die Folgendes umfassen:

Unterhaltspauschale (variiert je nach Zusammensetzung der Familie);

Wohnkosten einschließlich Nebenkosten;

medizinische Grundkosten;

**Bestimmung des Betrags der finanziellen Unterstützung, der auf die Kostenübernahmebescheinigung zu übertragen ist, in Abhängigkeit von der Anzahl der Personen, für welche die Verpflichtung gemäß den Berechnungsnormen der Walliser Sozialhilfe eingegangen wird :**

| <b>Anzahl der betreuten Personen (inkl.<br/>Erwachsene und Kinder)</b> | <b>Monatlicher <i>Betreuungsbetrag</i><br/>(auf der Kostenübernahmebescheinigung<br/>einzutragen)</b> |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Person                                                               | CHF 2'400.-                                                                                           |
| 2 Personen                                                             | CHF 3'400.-                                                                                           |
| 3 Personen                                                             | CHF 4'000.-                                                                                           |
| 4 Personen                                                             | CHF 4'700.-                                                                                           |
| 5 Personen                                                             | CHF 5'300.-                                                                                           |

**Wichtige Informationen über den Aufenthalt von ausländischen Personen in der Schweiz, die sich einer medizinischen Behandlung oder einer Kur unterziehen wollen:**

Die bürgende Person wird auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) hingewiesen, wonach ausländische Personen, die sich ausschliesslich zum Zweck einer ärztlichen Behandlung oder einer Kur in der Schweiz aufhalten, kein Recht auf Anschluss an die obligatorische Krankenpflegeversicherung haben (BGE 9C\_217/2007 vom 08.04.2008). Folglich muss der Bürge die gesamten medizinischen Kosten der ausländischen Person übernehmen, deren Aufenthalt in der Schweiz dem Zweck dient, sich behandeln zu lassen.

**Eventuelle Bemerkungen :**